

Antrag

der Bundesregierung

Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der Multidimensionalen Integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali (MINUSMA)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stimmt der von der Bundesregierung am 3. April 2019 beschlossenen Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der Multidimensionalen Integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali (MINUSMA) zu. Die hierfür vorgesehenen Kräfte können eingesetzt werden, solange ein entsprechender Beschluss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegen, längstens jedoch bis zum 31. Mai 2020.
2. Völker- und verfassungsrechtliche Grundlagen
Der Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte erfolgt im Rahmen der VN-geführten Stabilisierungsmission auf Grundlage der Resolutionen 2100 (2013), 2164 (2014), 2227 (2015), 2295 (2016), 2364 (2017) und 2423 (2018) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 25. April 2013, 25. Juni 2014, 29. Juni 2015, 29. Juni 2016, 29. Juni 2017, 28. Juni 2018 bzw. deren Verlängerung, ergänzt durch Resolution 2391 (2017) vom 8. Dezember 2017 und somit im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes.
3. Auftrag
Die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mit Resolution 2364 (2017) beschlossenen Aufträge für den MINUSMA-Einsatz sind mit Resolution 2423 (2018) im Kern beibehalten und in Teilen spezifiziert worden:
 - Unterstützung für die Umsetzung des Abkommens für Frieden und Aussöhnung in Mali;
 - Unterstützung bei der Wiederherstellung der staatlichen Autorität in Zentralmali;
 - Anbieten guter Dienste und Förderung der nationalen Aussöhnung auf allen Ebenen;
 - Schutz von Zivilpersonen, auch vor asymmetrischen Bedrohungen;
 - aktiver Schutz des Mandats von MINUSMA durch das Bekämpfen asymmetrischer Angriffe;
 - Gewährleistung des Schutzes des Personals der Vereinten Nationen;
 - Förderung und Schutz der Menschenrechte;
 - Schaffung eines sicheren Umfelds für humanitäre Hilfe;

- Projekte zur Stabilisierung im Norden Malis;
- Waffen- und Munitionsmanagement;
- Unterstützung beim Erhalt des malischen Kulturguts;
- Zusammenarbeit mit dem Sanktionsausschuss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und der Sachverständigengruppe nach Resolution 2374 (2017), verlängert mit Resolution 2432 (2018) und dem ISIL-(Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) und dem mit Resolution 1526 (2004) eingesetzten Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung, unter anderem durch Informationsweiterleitung, die für die Durchführung der in Nummer 1 der Resolution 2368 (2017) vorgesehenen Maßnahmen von Belang sind;
- Koordination, Informationsaustausch, und bei Bedarf Unterstützung von malischen und französischen Streit- und Sicherheitskräften sowie der gemeinsamen Einsatztruppe der G5-Sahel-Staaten und den Missionen der Europäischen Union im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate;
- operative und logistische Unterstützung für die gemeinsame Einsatztruppe der G5-Sahel-Staaten im Bereich Infrastruktur, Verbrauchsgüter (Kraftstoff, Wasser, Verpflegung) und beim Verwundetentransport gegen Kostenerstattung und innerhalb Malis (Resolution des Sicherheitsrates 2391 (2017)).

Die Teilnahme an Operationen zur Terrorismusbekämpfung sind weiterhin nicht vom Auftrag erfasst.

Für die im Rahmen der Unterstützung von MINUSMA eingesetzten Kräfte der Bundeswehr ergeben sich folgende Aufgaben:

- Wahrnehmung von Führungs-, Verbindungs-, Beobachtungs- und Beratungsaufgaben;
- Wahrnehmung von Schutz- und Unterstützungsaufgaben, auch zur Unterstützung von Personal in den EU-Missionen in Mali sowie der gemeinsamen Einsatztruppe G5 Sahel im Rahmen der Resolution des Sicherheitsrates 2391 (2017) und der technischen Vereinbarung zwischen MINUSMA, G5 Sahel und der Europäischen Union vom 23. Februar 2018 inklusive Informationsaustausch und Koordination, soweit zur Erfüllung des Auftrages der Vereinten Nationen erforderlich;
- Informationsaustausch, Koordination mit und ggf. Unterstützung von malischen und französischen Streit- und Sicherheitskräften, soweit zum Schutz und zur Erfüllung des Auftrages der Vereinten Nationen erforderlich;
- Aufklärung und Beitrag zum Gesamtlagebild;
- Beitrag zur zivil-militärischen Zusammenarbeit;
- Lufttransport (inklusive Verwundenenlufttransport) in das Einsatzgebiet und innerhalb des Einsatzgebietes sowie Unterstützung bei der Verlegung und der Folgeversorgung;
- Einsatzunterstützung durch ggf. temporär bereitgestellte Luftbetankungsfähigkeit für französische Kräfte, die aufgrund eines Unterstützungsersuchens des Generalsekretärs der Vereinten Nationen eine Bedrohung für MINUSMA abwenden sollen;
- auf Anforderung der Vereinten Nationen Ausbildungshilfe für VN-Angehörige in Hauptquartieren der Mission.

4. Einzusetzende Fähigkeiten

Für die deutsche Beteiligung im Rahmen der Unterstützung von MINUSMA werden folgende militärische Fähigkeiten bereitgestellt:

- Führung und Führungsunterstützung;
- Sicherung und Schutz;
- Aufklärung;
- militärisches Nachrichtenwesen;
- sanitätsdienstliche Versorgung;
- Lagebilddarstellung und -austausch sowie Informationsaustausch mit mali-schen und französischen Sicherheitskräften sowie der gemeinsamen Ein-satztruppe der G5-Sahel-Staaten zur Erfüllung des Auftrages der Vereinten Nationen;
- zivil-militärische Zusammenarbeit (CIMIC) einschließlich humanitärer Hilfs- und Unterstützungsdienste;
- Lufttransport einschließlich logistischer und sonstiger Unterstützung;
- Personal zur Verwendung in den für MINUSMA gebildeten Stäben und Hauptquartieren;
- bei Bedarf Luftbetankung einschließlich logistischer und sonstiger Unter-stützung.

5. Ermächtigung zu Einsatz und Dauer

Die Bundesministerin der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen für die deutsche Beteiligung an der Unter-stützung von MINUSMA auf der Basis der in Nummer 2 genannten rechtlichen Grundlagen sowie die in den Nummern 4 und 8 genannten Fähigkeiten und Res-sourcen den Vereinten Nationen bereitzustellen, solange ein Mandat des Sicher-heitsrates der Vereinten Nationen und die konstitutive Zustimmung des Deut-schen Bundestages vorliegen, längstens jedoch bis zum 31. Mai 2020.

6. Status und Rechte

Status und Rechte der im Rahmen und zur Unterstützung von MINUSMA einge-setzten Kräfte richten sich nach dem allgemeinen Völkerrecht sowie nach

- den Bestimmungen der in Nummer 2 als rechtliche Grundlagen genannten Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zur Einrichtung und Durchführung der Stabilisierungsmission in Mali,
- dem zwischen den Vereinten Nationen und der Republik Mali am 1. Juli 2013 geschlossenen Abkommen über die Rechtsstellung der Multidimensi-onalen Integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali. Den Angehörigen der Mission MINUSMA wird darin unter anderem unein-geschränkte Bewegungsfreiheit garantiert und das Tragen von Uniform und Waffen erlaubt. Soldatinnen und Soldaten der militärischen Komponente unterliegen der ausschließlichen Strafgerichtsbarkeit ihres Heimatlandes.

MINUSMA ist nach Maßgabe der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen be-schlossenen Resolutionen 2100 (2013), 2164 (2014), 2227 (2015), 2295 (2016), 2364 (2017) und 2423 (2018) ermächtigt, alle erforderlichen Maßnahmen ein-schließlich der Anwendung militärischer Gewalt zu ergreifen, um den Auftrag gemäß den genannten rechtlichen Grundlagen zu erfüllen. Den eingesetzten Kräf-ten wird zur Durchsetzung ihrer Aufträge auch das Recht zur Anwendung von militärischer Gewalt erteilt. Die Anwendung militärischer Gewalt durch deutsche Einsatzkräfte erfolgt auf der Grundlage des Völkerrechts und wird durch die gel-tenden Einsatzregeln spezifiziert. Das umfasst auch den Einsatz militärischer Ge-walt zum Schutz eigener Kräfte, anderer MINUSMA-Kräfte sowie zur Nothilfe. Das Recht zur individuellen Selbstverteidigung bleibt in jedem Fall unberührt.

7. Einsatzgebiet

Die deutsche Beteiligung an MINUSMA erfolgt vorrangig innerhalb Malis. Unterstützungsleistungen zur Unterstützung der in Resolution 2100 (2013) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und den Folgeresolutionen unter den dort genannten Voraussetzungen autorisierten französischen Kräfte bei Lufttransport und bei Bedarf ggf. Luftbetankung können in und über Mali sowie in und über Staaten erfolgen, von denen eine Genehmigung der jeweiligen Regierung vorliegt.

8. Personaleinsatz

Für die deutsche Beteiligung an MINUSMA können insgesamt bis zu 1.100 Soldatinnen und Soldaten mit entsprechender Ausrüstung eingesetzt werden.

Für Phasen der Verlegung und Rückverlegung sowie im Rahmen von Personalwechseln und in Notsituationen darf die Personalobergrenze vorübergehend überschritten werden.

Bei dem Einsatz handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 63c des Soldatenversorgungsgesetzes. Dies gilt auch für die Beteiligung von Angehörigen der Bundeswehr im Zivilstatus.

9. Finanzierung

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an MINUSMA werden für den Zeitraum vom 1. Juni 2019 bis 31. Mai 2020 voraussichtlich insgesamt rund 313,9 Mio. Euro betragen und aus Einzelplan 14 Kapitel 1401 Titelgruppe 08 bestritten. Hiervon entfallen auf das Haushaltsjahr 2019 rund 183,1 Mio. Euro und auf das Haushaltsjahr 2020 rund 130,8 Mio. Euro. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben im Haushaltsjahr 2019 wurde im Einzelplan 14 Vorsorge getroffen. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben im Haushaltsjahr 2020 wird im Rahmen der Aufstellung des Regierungsentwurfs des Bundeshaushalts 2020 im Einzelplan 14 Vorsorge getroffen werden.

Begründung

I. Politische Rahmenbedingungen

Die Stabilisierung Malis ist ein Schwerpunkt des deutschen Engagements in der Sahel-Region und ein wichtiges Ziel der Afrikapolitik der Bundesregierung. Die Fragilität der Sahel-Region hat Auswirkungen über Afrika hinaus. Schwache staatliche Strukturen eröffnen Rückzugsräume für Terrorismus, begünstigen organisierte Kriminalität und Schleuseraktivitäten.

In diesem komplexen Umfeld kommt Mali als Kernland der Sahelzone eine Schlüsselrolle für Stabilität und Entwicklung der gesamten Sahel-Region zu – dies nicht zuletzt aufgrund des grenzüberschreitenden Charakters von Herausforderungen wie Terrorismus, organisierter Kriminalität, irregulärer Migration und Schleusertätigkeiten. Eine weitere Destabilisierung des Landes würde negative Auswirkungen auf weite Teile des afrikanischen Kontinents nach sich ziehen. Hingegen bietet eine Umsetzung der Friedensvereinbarung die Chance, gesellschaftlich-politische Lösungswege für seit Jahrzehnten bestehendes Konfliktpotenzial aufzuzeigen. Voraussetzung hierfür ist neben politischer Kompromissbereitschaft und der Bereitstellung staatlicher Dienstleistungen in den betroffenen Regionen die Herstellung des staatlichen Gewaltmonopols. Nur so kann Sicherheit geschaffen und das Vertrauen der Bevölkerung gewonnen werden.

Das kann die Regierung Malis jedoch ohne starke Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft nicht gewährleisten. Nach dem gewaltsamen Vorrücken islamistischer Gruppen gelang es ihr nur mit Unterstützung französischer und weiterer ausländischer Truppen, diese zurückzudrängen. Seitdem helfen die VN-Stabilisierungsmission MINUSMA, die beiden EU-Missionen EUTM Mali und EUCAP Sahel Mali sowie zahlreiche Initiativen der internationalen Gemeinschaft, die Voraussetzungen zu schaffen, unter denen die Friedens- und Stabilitätsziele erfolgreich sein können.

Richtungsweisendes Schlüsseldokument für den Friedens- und Aussöhnungsprozess sowie für die notwendigen Reformen in Mali bleibt das durch die malischen Konfliktparteien am 15. Mai und 20. Juni 2015 in Algier unterzeichnete Friedensabkommen zwischen Regierung, regierungsnahen Milizen und separatistischen Tuareg-Gruppen. Diese Bedeutung hat der durch die Wahlen am 12. August 2018 bestätigte Staatspräsident Ibrahim Boubacar Keïta bei seiner Amtseinführung bekräftigt. Unterstrichen wurde dies durch den mit der VN-Mission MINUSMA geschlossenen „Pakt für den Frieden“ vom 15. Oktober 2018, der den Prozess und die Umsetzung des Friedensvertrags von Algier beschleunigen soll. Auch die weitgehend friedlich verlaufene Wahl von Staatspräsident Ibrahim Boubacar Keïta selbst war ein Zeichen allmählicher politischer Stabilisierung. Nach der nationalen Versöhnungskonferenz, der Einsetzung von Übergangsverwaltungen und der Besetzung von Gouverneursposten im Norden 2017 stellte sie 2018 einen weiteren Fortschritt dar.

Die malische Regierung treibt die Umsetzung des Friedensabkommens in letzter Zeit deutlicher voran und geht auch politische Reformen an. Hier besteht weiterhin Verbesserungspotenzial. Als Teil der Umsetzung des Friedensabkommens von Algier hat die Regierung im November 2018 mit der Integration ehemaliger Kämpfer in die Reihen der malischen Armee begonnen („DDR-Prozess“: Entwaffnung, Demobilisierung, Reintegration). Sie hat außerdem für die nächsten Monate ein ambitioniertes Reformprogramm angekündigt, dessen Projekte weitere Schritte des Friedensprozesses beinhalten: Beschleunigung des Sicherheitssektorreformprozesses (SSR), administrative Neugliederung (découpage), Dezentralisierung, Verfassungsreform und Durchführung von Parlaments-, Senats- und Regionalwahlen. Im Zentrum des Landes unternimmt sie ernsthafte Bemühungen, ethnische Konflikte einzudämmen, was allerdings bisher noch nicht zu einer grundlegenden Verbesserung der weiterhin fragilen Sicherheitslage geführt hat. Es wird nun darauf ankommen, die angekündigten Ziele transparent und effektiv umzusetzen. Darauf wird die Bundesregierung weiterhin hinwirken. Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel hat die Erwartung der Bundesregierung in ihrem Gespräch mit Staatspräsident Keïta im Januar 2019 ebenso deutlich gemacht wie Außenminister Heiko Maas gegenüber seiner malischen Amtskollegin Kamissa Camara im Februar 2019.

Die Fortschritte im Bereich der Sicherheitskräfte sind dagegen bislang begrenzt. Die Einsatzbelastung der malischen Streitkräfte ist hoch und verzögert notwendige Reformen sowie den Aufbau eigener Ausbildungskapazitäten. Die Streitkräfte sind deshalb weiterhin nur eingeschränkt in der Lage, den großen Herausforderungen zu begegnen.

Die Sicherheitslage in Mali gestaltet sich weiterhin landesweit regional unterschiedlich. Im Norden des Landes bleibt sie trotz der Präsenz der MINUSMA-Kräfte angespannt, wenngleich sich geringfügige Fortschritte bei der Integration ehemaliger Kämpfer abzeichnen. In Zentralmali ist sie nach wie vor fragil. Dort ist die Situation weiter geprägt von der Ausweitung ethnischer und sozialer Konflikte, terroristischen Angriffen und organisierter Kriminalität. Aus Zentralmali heraus versuchen die Terrorgruppierungen, ihren Einflussbereich weiter nach Süden auszudehnen, wie der komplexe Angriff auf das EU-Trainingscamp in Koulikoro am 24. Februar 2019 gezeigt hat. Die malische Regierung ist bemüht, mehr Präsenz der Streit- und Sicherheitskräfte sicherzustellen, um so die Voraussetzungen für eine Rückkehr staatlicher Verwaltungsstrukturen zu schaffen. Vorläufig bleiben dort sowohl die lokale Bevölkerung als auch internationales staatliches und nichtstaatliches Personal gefährdet.

Die internationale Gemeinschaft steht damit in Mali vor einer besonderen Herausforderung und ist bestrebt, möglichst geschlossen Anreize für eine Beschleunigung der politischen Reformen zu schaffen. Mit der Einrichtung des Sanktionsregimes konnte der Druck auf Schlüsselakteure erhöht werden, Fortschritte im Friedensprozess und zur Stärkung staatlicher Institutionen zu befördern. Die internationalen Anstrengungen, einschließlich der militärischen Missionen, sind darauf ausgerichtet, komplementär zu Sicherheit, Stabilität und Entwicklung beizutragen. Die Präsenz der VN-Mission MINUSMA sowie von französischen Kräften der Operation Barkhane ermöglicht den Zugang zu unsicheren Gebieten in Nord- und Zentralmali. Durch die internationale Unterstützung können einige öffentliche Institutionen ihre Arbeit fortführen.

Um den Herausforderungen durch grenzüberschreitende Kriminalität und Terrorismus mit einem regionalen Ansatz zu begegnen, haben die G5-Sahel-Staaten (Burkina Faso, Mali, Mauretanien, Niger, Tschad) 2017 eine gemeinsame Einsatztruppe ins Leben gerufen. Die gemeinsame Einsatztruppe der G5-Sahel-Staaten kann als regionaler Verbund einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung der Grenzgebiete in der Region leisten und wird deshalb von der internationalen Gemeinschaft unterstützt. Sie bedarf noch der nachhaltigen Stärkung und Entwicklung ihrer Einsatzfähigkeit, um effektiv und ohne fremde Hilfe den Herausforderungen in der Region zu begegnen.

II. Die Rolle von MINUSMA

Deutschland beteiligt sich seit Beginn der Mission am 1. Juli 2013 an MINUSMA. Die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an MINUSMA wirkt unmittelbar unterstützend für die europäischen Bemühungen und ergänzt den umfassenden internationalen Ansatz zur Stabilisierung der Region. Dessen Ziel ist es unverändert, dazu beizutragen, Mali in eine friedliche Zukunft zu führen.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat MINUSMA nach Kapitel VII der VN-Charta autorisiert, eine maßgebliche Rolle bei der Überwachung und Unterstützung bei der Umsetzung des Friedensabkommens einzunehmen. MINUSMA hat ein umfassendes Stabilisierungsmandat und verbindet als multidimensionale Friedensmission zivile, polizeiliche und militärische Elemente. Das derzeitige VN-Mandat ist im Kern eine Fortschreibung des bisherigen Mandates und hält inhaltlich am Fokus auf dem Friedensprozess fest. Gesondert wird zudem erstmals die Unterstützung der Wiederherstellung der Staatlichkeit im Zentralmali erwähnt sowie die Kooperation und Koordination aller Beteiligten und die Verbesserung des Schutzes der vor Ort befindlichen VN-Soldaten.

Für eine Verbesserung der Lage in Nord- und Zentralmali wird es weiter darauf ankommen, den Schutz der Zivilbevölkerung angesichts unzureichender staatlicher Territorialkontrolle und sich weiterhin erst im Aufbau befindlicher malischer Sicherheitsstrukturen zu gewährleisten sowie für staatliche und nichtstaatliche Organisationen ein ausreichend sicheres Umfeld zur Umsetzung ihrer Mandate zu schaffen.

Der militärische Anteil von MINUSMA ist durch den Sicherheitsrat und die Mitgliedstaaten befähigt, die zivilen Teile der Mission vor allem in den unsicheren Gebieten in Nord- und Zentralmali zu fördern und zu schützen. Präsenz in der Fläche und die Nutzung des bereits weitreichenden und robusten Mandates sind der Schlüssel zu einem effektiven Schutz der Zivilbevölkerung.

MINUSMA ist abhängig von den Fähigkeiten der truppenstellenden Staaten. Einige der Truppensteller konnten ihre Kontingente nur mit großen Anstrengungen entsenden und haben weiterhin mit Ausstattungs- und Ausbildungsdefiziten zu kämpfen. Seit mehreren Jahren unterstützt Deutschland über ECOWAS Ausbildungszentren in Accra und Bamako die Ausbildung von afrikanischen Kontingenten (Soldatinnen und Soldaten, Polizistinnen und Polizisten) für VN-Missionen und bietet seit 2017 auch Mobile Ausbildungsteams zur Vorbereitung auf VN-Missionen an. Darüber hinaus gilt es, die VN zu unterstützen, neue Truppensteller ohne die oben genannten Defizite zu gewinnen und rasch in den Einsatz zu bringen. Die operative Handlungsfähigkeit von MINUSMA wird zudem oft aufgrund unzureichender Ressourcenausstattung, vor allem mit Hochwertfähigkeiten wie Hubschraubern und Aufklärungsmitteln, beeinträchtigt. Um eine Verbesserung dieser Situation zu erreichen, wird

Deutschland auch seine Mitgliedschaft im VN-Sicherheitsrat nutzen, um einerseits auf die Verbesserung der Wirksamkeit der Mission hinzuwirken und andererseits, um im multinationalen Rahmen mit den VN an einem Rotationsmechanismus für Hochwertfähigkeiten mitzuwirken.

Die Bundeswehr unterstützt MINUSMA durch die Bereitstellung einer Aufklärungs-Taskforce mit Objektschutz- und Aufklärungskräften inklusive Heron 1, des Warnsystems MANTIS in der Konfiguration „Sense&Warn“ sowie von erforderlichen, mittlerweile robust aufgestellten Einsatzunterstützungs- und IT-Kräften. Dies wird ergänzt durch Expertise mit Einzelpersonal in den Stäben der Mission und mit den Fähigkeiten der geografischen Informationsberatung sowie Bereitstellung von Brandschutzfähigkeiten und Bodendiensten zur Unterstützung des Flugbetriebs in Gao. Die Aufklärungsfähigkeiten sind ein wesentlicher deutscher Beitrag, um die derzeit verlustreichste VN-Friedensmission besser abzusichern. Andere Truppensteller profitieren von relevanten Aufklärungsergebnissen und können ihre Kontingente so besser sichern und schützen.

Zusätzlich stellt Deutschland mit dem Lufttransportstützpunkt in Niamey, Niger, den taktischen und strategischen Patientenlufttransport sowie die logistische Unterstützung der deutschen Soldatinnen und Soldaten und seiner Partner im Rahmen von MINUSMA sicher. Bei einer konkreten Anfrage der VN ist Deutschland darauf eingestellt, auch Luftbetankungsleistungen für die in den Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen autorisierten französischen Kräfte zeitlich begrenzt zu erbringen. Der deutsche militärische Beitrag im Rahmen von MINUSMA erweitert mit seinen Hochwertfähigkeiten den umfassenden internationalen Ansatz zur Stabilisierung der Region und trägt wesentlich zur Verbesserung der Gesamtsicherheitslage bei.

Darüber hinaus kann im Bedarfsfall mit deutschem Personal eine temporäre Ausbildungsunterstützung von VN-Angehörigen in Hauptquartieren der Mission erfolgen.

Die Beibehaltung der Personalobergrenze von 1.100 Soldatinnen und Soldaten ist deshalb mit Blick auf die Entwicklung der volatilen Sicherheitslage in Mali und als kohärenter Beitrag zum internationalen Engagement und zur Verbesserung der Handlungsfähigkeit von MINUSMA erforderlich. Auch nach Abzug der deutschen Hubschrauber stellt die Bundeswehr die erforderliche Logistik für den Flugbetrieb und hat zudem im Dezember 2018 die Leitung von Camp Castor übernommen. Mit der Aufrechterhaltung der Personalobergrenze wird auch für den kommenden Mandatszeitraum die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft und Flexibilität unseres Kontingents, auch bei einer Verschlechterung der Sicherheitslage, ermöglicht. Insbesondere während des deutschen nichtständigen Sitzes im VN-Sicherheitsrat 2019 und 2020 können wir als verlässlicher Partner unserer Verbündeten sowie Bündnispartner agieren. Im Sinne einer engen europäischen Zusammenarbeit wurden Soldatinnen und Soldaten aus Belgien, der Schweiz, den Niederlanden, Österreich, Estland, Lettland, Litauen und Tschechien in das deutsche VN-Engagement integriert.

Die Beteiligung an MINUSMA ist der Rahmen des deutschen militärischen Engagements in Mali und erfolgt komplementär zur Beteiligung an der EU-geführten militärischen Ausbildungs- und Beratungsmission EUTM Mali. Beide Missionen unterstützen und ergänzen sich gegenseitig. Details der Zusammenarbeit zwischen MINUSMA und EUTM Mali wurden am 20. Dezember 2018 mit der Unterzeichnung einer technischen Vereinbarung bekräftigt. Die von EUTM Mali ausgebildeten malischen Gefechtsverbände tragen in ganz Mali zur Stabilisierung und Wiederherstellung der staatlichen Autorität in Zusammenarbeit mit MINUSMA bei und sollen diese langfristig ersetzen. EUTM Mali unterstützt die gemeinsame Einsatztruppe der G5-Sahel-Staaten im Rahmen ihres Mandats bereits mit gezielten Ausbildungsmaßnahmen. Die Beteiligung an der zivilen GSVP-Mission EUCAP Sahel Mali zur Weiterentwicklung ziviler Sicherheitsstrukturen, an der sich Deutschland mit bis zu zehn Polizistinnen und Polizisten beteiligen kann, ist ein weiterer Pfeiler des deutschen Engagements.

Gemäß Resolution 2423 vom 28. Juni 2018 und den Vorgängerresolutionen sowie einer technischen Vereinbarung zwischen den Vereinten Nationen und Frankreich vom 26. März 2015 ist der Informationsaustausch, die Koordinierung und die gegenseitige Unterstützung in Fällen unmittelbarer und ernsthafter Bedrohung („in extremis“) festgelegt.

Seit dem Beschluss des VN-Sicherheitsrates mit seiner Resolution 2391 vom 8. Dezember 2017 kooperiert MINUSMA zudem mit der gemeinsamen Einsatztruppe der G5-Sahel-Staaten und unterstützt diese bei Bedarf logistisch beim Aufbau von Infrastruktur sowie mit Verbrauchsgütern (Kraftstoff, Wasser, Verpflegung) und beim Verwundetentransport innerhalb Malis. Eine entsprechende technische Vereinbarung zwischen den VN, der EU und den G5-Sahel-Staaten wurde am 23. Februar 2018 unterzeichnet.

Die weitere Ausgestaltung des VN-Mandates für MINUSMA wird im Zusammenhang mit den Empfehlungen des mit Resolution 2423 (2018) in Auftrag gegebenen Berichts des VN-Generalsekretärs zur Umsetzung des Friedensabkommens im ersten Halbjahr 2019 im VN-Sicherheitsrat diskutiert werden.

III. Weiteres Engagement der Bundesregierung

Die Bundesregierung engagiert sich in Mali gemäß den Leitlinien „Krisen verhindern, Konflikte bewältigen, Frieden fördern“ mit einem umfassenden, ressortübergreifenden Engagement zur Konfliktbewältigung, Friedensförderung und Entwicklung. Außen-, entwicklungs- und sicherheitspolitische Maßnahmen der Bundesregierung zur Krisenprävention, Konfliktbewältigung und Friedensförderung ergänzen und verstärken sich gegenseitig. Ziel ist es, perspektivisch zur Festigung staatlicher Strukturen beizutragen, innere Sicherheit zu fördern, und die malische Regierung dabei zu unterstützen, der Bevölkerung politische und wirtschaftliche Perspektiven zu bieten und damit die Lebensumstände der Menschen in Mali zu verbessern sowie ein verbessertes Management von Flucht und Migration zu unterstützen, einschließlich der Minderung von Flucht- und Migrationsursachen.

Prioritär für Deutschland ist die Begleitung des innermalischen Friedensprozesses auf Grundlage des Friedensabkommens von Algier. Mit konkreten Stabilisierungsmaßnahmen ebenso wie Ertüchtigung und Ausstattung malischer Sicherheitskräfte, mit Unterstützung der Demobilisierungs- und Reintegrationskomponente des MINUSMA-Mandats und der gemeinsamen Einsatztruppe der G5-Sahel-Staaten wird dieses Engagement unterstützt und durch längerfristige und nachhaltige Entwicklungszusammenarbeit ergänzt. Außerdem unterstützt Deutschland im Rahmen der humanitären Hilfe vor allem Maßnahmen für Binnenvertriebene, Rückkehrer, Flüchtlinge und aufnehmende Gemeinden.

Im Rahmen des Bundeswehrengagements trägt Deutschland mit der Übernahme des Missionskommandeurs bei EUTM Mali seine Bereitschaft, Führungsverantwortung in einer militärischen GSVP-Mission zu übernehmen. Deutschland beteiligt sich derzeit mit bis zu 350 Soldatinnen und Soldaten und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben „Militärische Ausbildung malischer Streitkräfte sowie der gemeinsamen Einsatztruppe der G5-Sahel-Staaten“ sowie „Beratung der malischen Streitkräfte auf verschiedenen Ebenen“ und „Beratung der gemeinsamen Einsatztruppe der G5-Sahel-Staaten in ihrem Hauptquartier und den Sektor-Hauptquartieren“.

Das militärische Engagement bei MINUSMA wird ergänzt durch eine Beteiligung an der zivilen und polizeilichen Komponente mit bis zu 20 Polizistinnen und Polizisten. Deutschland stellt in diesem Rahmen ein Team, das speziell die malischen Fähigkeiten in den Bereichen grenzüberschreitende Kriminalität, organisierte Kriminalität und Kriminaltechnik ausbauen soll. Diese Ausbildung wird durch bilaterale Ausstattungshilfe für die malische Polizei flankiert. Der MINUSMA Trust Fund stellt mit Unterstützung der Bundesregierung die notwendige Infrastruktur dafür bereit, dass ehemalige Rebellenkämpfer in einem von den Vereinten Nationen organisierten Entwaffnungsprozess ihre Waffen abgeben und der Friedensprozess voranschreiten kann.

Ein weiterer Pfeiler des deutschen Engagements ist die Beteiligung an den zivilen GSVP-Missionen EUCAP Sahel Mali und EUCAP Sahel Niger zur Weiterentwicklung ziviler Sicherheitsstrukturen. Deutschland stellte bis Sommer 2017 den Leiter von EUCAP Sahel Mali und beteiligt sich mit bis zu zehn Polizistinnen und Polizisten. Bei EUCAP Sahel Niger stellt Deutschland seit März 2018 die stellvertretende Leiterin und beteiligt sich mit bis zu 20 Polizistinnen und Polizisten.

Die Bundesregierung beteiligt sich durch laufende Maßnahmen der Krisenprävention, Stabilisierung, Ertüchtigung und Ausstattungshilfe mit einem Gesamtvolumen von rund 59 Mio. Euro seit 2016. Im Mittelpunkt des deutschen Engagements zur Stabilisierung Malis steht die Erhöhung der Akzeptanz des Friedensprozesses durch die Bevölkerung. So unterstützt die Bundesregierung neben dem malischen Ministerium für Versöhnung auch den Hohen Beauftragten für den Friedensprozess und die Kommission für „Wahrheit, Justiz, Versöhnung“, denen eine wachsende Aufgabe bei der Umsetzung des Friedensvertrages zugedacht ist, mit Ausstattung und Beratung. Weitere Projekte umfassen die Unterstützung der Verfassungsreform durch Beratungs- und Fortbildungsaktivitäten, die Förderung des Kulturerhalts und des lokalen sozialen Zusammenhalts. Darüber hinaus kommt Mali das überregionale Grenzmanagementvorhaben zur Unterstützung des „African Union Border Programme“ (AUBP) zugute.

Darüber hinaus werden die malischen Streitkräfte im Rahmen des Ausstattungshilfeprogramms der Bundesregierung für ausländische Streitkräfte mit einer Beratergruppe in den Bereichen Aufbau einer Zentrallogistik und Entwicklung des Pionierwesens unterstützt. Aus Mitteln der Ertüchtigungsinitiative der Bundesregierung werden effektives Management von Waffen und Munition des Sicherheitssektors, Aufbau und Ausstattung von Rettungszentren der Nationalgarde, Trainingskurse an der „Ecole de Maintien de la Paix“ („Schule für den Friedenserhalt“, EMP) für westafrikanische Polizeikräfte, welche im Rahmen von VN-Friedensmissionen eingesetzt werden, sowie die Sicherheitskooperation zu biologischen Bedrohungen gefördert. Zur Begleitung der genannten Projekte vor Ort und Identifizierung neuer möglicher Maßnahmen ist eine zivile Beraterin in Gao eingesetzt; ihre

Tätigkeit stärkt die Verbindung ziviler und militärischer Stabilisierungsmaßnahmen im Rahmen des vernetzten Ansatzes. Sie ermöglicht aus dem Camp Castor in Gao zudem eine engere Vernetzung mit den internationalen Akteuren vor Ort.

Die humanitäre Lage in Mali hat sich seit dem Beginn der internationalen Bemühungen zwar grundsätzlich verbessert, bleibt aber angespannt. Bedarf an humanitärer Hilfe besteht weiterhin vor allem im Norden und im Zentrum des Landes. Die andauernde volatile Sicherheitslage führt immer wieder zu Binnenvertreibungen, schränkt die Bewegungsfreiheit humanitärer Akteure weiterhin stark ein und verstärkt die strukturellen Probleme wie unzureichenden Zugang zu Wasser- und Sanitärversorgung und zu Gesundheitsdiensten, chronische Ernährungsunsicherheit und Mangelernährung. Die große Mehrheit derer, die zum Höhepunkt des Konflikts 2012/2013 binnenvertrieben waren, ist in ihre Heimat zurückgekehrt. Derzeit gibt es nach Schätzungen der Vereinten Nationen rund 120.000 Binnenvertriebene. Dies entspricht einer Verdreifachung im Vergleich zu 2018 und ist im Wesentlichen auf die Zunahme ethnischer Konflikte zurückzuführen. In den Nachbarstaaten haben ca. 135.000 Flüchtlinge aus Mali Aufnahme gefunden. Insgesamt sind geschätzt 3,2 Millionen Menschen weiterhin auf humanitäre Hilfe angewiesen.

Erneute Gewaltausbrüche und eine Zunahme von Sicherheitsvorfällen erschweren den Zugang für humanitäre Helfer vor allem im Norden und im Zentrum des Landes. Angesichts der weiter schwierigen Lage in Mali setzt die Bundesregierung ihre humanitäre Hilfe fort. 2018 wurden in Mali und den Nachbarländern (Niger, Mauretanien, Burkina Faso, Tschad) Projekte in Höhe von 16 Mio. Euro gefördert; für 2019 wurden bisher 4 Mio. Euro vertraglich zugesagt. Im Fokus stehen Schutz und Hilfsmaßnahmen für Flüchtlinge/Rückkehrer, Binnenvertriebene und sie aufnehmende Gemeinden.

Die umfangreiche deutsche Entwicklungszusammenarbeit in Mali ist darauf ausgerichtet, die Lebensperspektiven vor Ort und damit auch Bleibe- und Rückkehrperspektiven zu verbessern. Sie leistet mit ihrem langfristigen Ansatz einen wesentlichen Beitrag zur Stabilisierung, Befriedung und Entwicklung in Mali und ergänzt damit das sicherheits- und außenpolitische Engagement der Bundesregierung in einem vernetzten Ansatz. Schwerpunkte sind: Dezentralisierung und gute Regierungsführung, nachhaltige und produktive Landwirtschaft sowie Wasserver- und Abwasserentsorgung. Insbesondere die Dezentralisierung ist ein im Friedensabkommen verankelter Schlüsselprozess für mehr Stabilität in Mali. Maßnahmen der Übergangshilfe und der Sonderinitiative „Fluchtursachen mindern – Flüchtlinge reintegrieren“ tragen darüber hinaus im Norden zur Resilienzstärkung bei, stärken aufnehmende Gemeinden und verbessern gewaltfreie Konfliktlösungsmechanismen. Insbesondere die Verbesserung der Ernährungssicherheit, die Stärkung der lokalen Behörden und die Versorgung mit Trinkwasser und Sanitäreinrichtungen tragen zur Stärkung des malischen Staates und zur Verbesserung der Lebensbedingungen der malischen Bevölkerung bei. Seit 2013 wurden Mali über Vorhaben der deutschen Entwicklungszusammenarbeit mehr als 446 Mio. Euro zugesagt. Darin enthalten sind Vorhaben nichtstaatlicher Träger (insbesondere von Kirchen, Nichtregierungsorganisationen und privaten Trägern, Sozialstrukturträgern sowie politischen Stiftungen), die über die Entwicklungspolitik unterstützt werden.

